

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 10. April 2019

über die Verfassungsbeschwerde

der S. GmbH

gegen

a) den Beschluss des Amtsgerichts Tübingen vom 21. Juni 2018 - 8 Gs 945/18 -
und

b) den Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 20. August 2018 - 9 Qs 126/18 -

Aktenzeichen: 1 VB 52/18

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Abs. 2,
Art. 19 Abs. 3 GG; § 55 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG; § 33a StPO; § 103 StPO; § 105
StPO; § 266a StGB

Schlagwörter: teilweise unzulässige Verfassungsbeschwerde; Subsidiarität der Ver-
fassungsbeschwerde; Anhörungsrüge; Durchsuchungsbeschluss; Bestimmtheit; Ver-
hältnismäßigkeit

Stichwort:

Teilweise unzulässige, im Übrigen offensichtlich unbegründete Verfassungsbe-
schwerde, die eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1,
Abs. 2, Art. 19 Abs. 3 GG durch eine Durchsuchung in einem strafrechtlichen Ermitt-
lungsverfahren geltend macht.